

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 486 - 486

*Alexander, J., Bücherrevisor: Konkursgesetze aller
Länder der Erde*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

als ein nach den Grundsätzen des preussischen Staatsrechts dem Staate vorbehaltenes Attribut bezeichnet wird.

Der zweite Theil des Werkes bringt den Text des Gesetzes vom 20. Juni 1875 und der Wahlordnung mit ausführlichem Kommentar, während der dritte Theil eine große Anzahl von älteren und jüngeren Gesetzen und Verordnungen nebst den dazu gehörigen Formularen enthält.

Es ist kein Zweifel, daß man aus dem Werke eine dankenswerthe Uebersicht über den Stand des kirchlichen Vermögensrechts in der Rheinprovinz erlangt.

Kindel.

27.

Konkursgesetze aller Länder der Erde. Mit vergleichender Uebersicht herausgegeben von J. Alexander, Bücherrevisor. Berlin, 1892. Puttkammer & Mühlbrecht. (Geh. M. 9,—.)

Der Herausgeber hat sich mit mehreren Juristen des Auslandes in Verbindung gesetzt, um Darstellungen ihres heimischen Konkursrechts zu erlangen. Diese Darstellungen sind in dem Buche zusammengestellt. Voraufgeschickt ist ein geschichtlicher Umriss der Entwicklung des Konkursrechts, der diese Materie auf 9 Seiten in der eigenthümlichen Gliederung: A. Römisches Recht. B. Kaufmännischer Konkurs. C. Deutsches Recht abmacht. Ein zweiter Theil der Einleitung, überschrieben „Die Konkursbehandlung der Gegenwart“, scheint darauf abzuzielen, die Ansichten des Herausgebers über Mängel in der Handhabung der Konkursgesetze darzulegen. Die Darstellungen der einzelnen Rechte sind theils Uebersetzungen, theils Auszüge aus den Gesetzen, theils kurze Berichte. Abgeschlossen wird das Werk durch eine vergleichende Uebersicht der nach der Ansicht des Herausgebers wesentlichen Bestimmungen der Konkursgesetze.

Der Herausgeber erachtet nach seinem Vorwort die Nützlichkeit seines Werkes für den Rechts- und Handelsverkehr für so augenscheinlich, daß Einzelausführungen überflüssig sein dürften. Der Jurist wird indessen wenig daraus entnehmen können. Die Einleitung und die abschließende Zusammenstellung sind für ihn ohne Werth; einzelne der Rechtsdarstellungen sind gewiß werthvoll, andere können wenigstens auf Besonderheiten des fremden Rechts aufmerksam machen; aber wo nicht die ganzen Gesetze mitgetheilt sind, wird der Jurist sich niemals über die Bestimmungen völlig klar werden, — und da selbst der Text des deutschen Konkursgesetzes so kritiklos wiedergegeben ist, daß die Bestimmungen desselben über den Genossenschaftskonkurs als noch geltend mitgetheilt werden, ohne jeden Hinweis auf das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889, wird man auch gegen die anderen Zusammenstellungen mißtrauisch. Die Mißhandlung der gelegentlich mitgetheilten fremdsprachlichen Ausdrücke durch den Drucker (z. B. S. 136, S. 153) ist eine unangenehme Beigabe. In dem englischen Theile der Zusammenstellung wird eine wörtliche Uebersetzung der Bankruptcy-Act von 1883 versucht unter